

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen

Errichtung eines Entrepots für hier verfertigten Kornbranntwein.

Die gemeinschaftliche Deputation, welcher im Convente vom 16. Mai d. J. die Ueberlegung aufgetragen worden: ob, eventualiter unter welchen Modificationen, es zulässig sey, mit den hieselbst bestehenden Besteuerungs-Normen der Fabrication des Kornbranntweins die Errichtung eines Entrepots zu verbinden, vermöge dessen es möglich werde, demjenigen Theile des hiesigen Fabricats, welches durch den Großhandel zum überseeischen Versandt gebraucht wird, eine Vergütung der Mahlsteuer zukommen zu lassen, hat ihre desfallsigen Beratungen beendigt, und beehrt sich, das Resultat derselben in Nachstehendem vorzulegen.

Die hiesige Branntwein-Fabrication ist vermöge der Begünstigung, die sie dadurch genießt, daß sie nur die Hälfte der Consumtions-Steuer trägt, die von fremdem hier verbrauchten Branntwein entrichtet wird, vorzugsweise auf den innern Consumo basirt, und daß diese Basis eine sehr solide seyn müsse, ergiebt der Umstand, daß im Laufe des letzten Jahrhunderts, während fast alle andere städtischen Gewerbe unstreitig mehr oder minder abgenommen haben, dieser Erwerbszweig fast um das zehnfache gestiegen ist; im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts zählte Bremen elf Brennereien, welche etwa 80 Last Getraide jährlich verbrauchten und etwa 1200 Rthlr. an Abgaben lieferten; im verflossenen Jahre verarbeiteten 96 Brennereien über 1000 Last Getraide, von denen mehr als 15,000 Rthlr. Mahlsteuer entrichtet wurde und von deren Erzeugnissen im Durchschnitt der letzten sechs Jahre etwa 700 Orbst jährlich zur Exportation declarirt sind.

Unter diesen Umständen scheint es daher weniger darauf anzukommen, durch Ertheilung eines Rückzesses in gewissen Fällen den Betrieb der Branntweinbrennereien an sich noch mehr zu favorisiren, der einer solchen Nachhülfe nicht bedarf, so lange ihm das fast ausschließliche Monopol der Versorgung von Stadt und Gebiet verbleibt, als durch eine zu treffende Einrichtung es dem hiesigen Großhändler zu erleichtern: einen der gangbarsten Exportations-Artikel nach überseeischen Plätzen hier am Orte selbst in genügender Quantität und Qualität zur Auswahl vorzufinden, den er sonst zu Ersparung der hier darauf hastenden Fabrications-Gebühren mit anderweitigen Inconvenienzen und Kosten zum Behuf seiner Expeditionen nach überseeischen Plätzen von fremden Fabriken sich verschaffen müßte.

Die Deputation glaubt diesen allgemeinen Gesichtspunct, von welchem sie bei den nachfolgenden Vorschlägen ausgegangen ist, vorausschicken zu müssen, indem diese sich daraus zum Theil näher erläutern werden.

Die Steuer, welche die hiesigen Branntweinbrenner von dem von ihnen fabricirten Branntwein erlegen, wird, um dieselben der höchst lästigen Controlle bei der Fabrication selbst zu überheben und sie in dieser Hinsicht nicht wie in andern Staaten beschränken zu dürfen, nicht von dem bei der Distillation erzeugten Fabricate selbst, sondern von dem rohen Material, aus welchem distillirt wird, dem Getraide, mittelst einer Mahlsteuer erhoben, welche auf die Last Rocken von 40 hiesigen Scheffeln 14 Rthlr. 32 Grote, auf die Last Weizen aber 17 Rthlr. 56 Grote beträgt. Wie viel Branntwein aus einer Last erzeugt werde, hängt theils von der mehreren oder mindern Güte des Getraides, theils und vorzüglich aber von der Geschicklichkeit des Distillateurs und der Zweckmäßigkeit seines Apparats ab; nach den erprobtesten Durchschnitts-Berechnungen läßt sich indeß als Erfahrungssatz annehmen, daß aus der Last Rocken 5 Orhst Branntwein von 20 Grad Stärke, aus der Last Weizen aber etwa 6½ Orhst Branntwein erzeugt werden können, wodurch sich die Abgabe von dem Branntwein aus Rocken auf 2 Rthlr. 64 Grote, von dem Branntwein aus Weizen auf 2 Rthlr. 53 Grote für das Orhst stellt.

Um nun beurtheilen zu können, in wiefern die Rückgabe dieser Abgabe genüge, das hiesige Fabricat auch für den ausländischen Handel zu benutzen und dasselbe in die Reihe der hiesigen Exportations-Artikel zu bringen, ist es erforderlich, einen Blick auf die Steuer-Systeme der uns zunächst umgebenden Staaten zu werfen. In ihnen, wie fast in allen Deutschen Staaten, findet sich die Einfuhr des fremden Branntweins zur Begünstigung der inländischen Fabrication so hoch besteuert, daß es der Wirkung nach einem Einfuhrverbote gleich kommt; im Oldenburgischen, wo der Preis des Branntweins ohnedies in der Regel geringer ist, als hier, unterliegt jedes Orhst fremden Branntweins einer Abgabe von 10 Rthlr., nach dem Hannoverschen Zoll-Systeme aber muß von jedem Orhst ausländischen Branntweins eine Verbrauchssteuer von 16 Rthlr. und außerdem noch ein Eingangszoll von 1½ Rthlr. entrichtet werden.

Daß unter solchen Verhältnissen, auch unter Voraussetzung der Vergütung der hiesigen Fabrications-Steuer, kein ordnungsmäßiger Absatz des hiesigen Fabricates in jene Länder zu erwarten sey, ist gewiß einleuchtend; durch eine solche Ausfuhr-Prämie aber einen geschwidrigen Schleichhandel befördern zu wollen, kann so wenig unserm allgemeinen Handels-Interesse, welches durch geschärfte Grenz-Controllen bedeutend gefährdet werden könnte, noch den Rücksichten entsprechen, die unteugbar ein Deutscher Bundesstaat dem andern schuldig ist.

Es bleibt demnach nur die Ausfuhr über See nach fremden Märkten übrig, wo die Zufuhr des fremden Branntweins nicht einer solchen nachtheiligen Concurrenz mit dem inländischen Fabricate ausgesetzt ist, und bei der deshalb gegründete Aussicht vorhanden ist, daß der hiesige Handelsstand sich vorzugsweise des hiesigen Fabricats zu seinen Versendungen bedienen werde, wenn er dasselbe durch eine Vergütung auf die Fabrications-Steuer zu ungefähr gleichen Preisen wie den fremden in den hiesigen Handel gebrachten Branntwein verschiffen kann.

Eine solche Steuervergütung auf den in den überseeischen Handelsverkehr zu bringenden Theil des hiesigen Fabricats hat allerdings auf der einen Seite sehr Vieles für

für sich, während auf der andern die großen Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, den Staat hinreichend zu sichern, durch die Bewilligung einer solchen Rückzolls-Prämie nicht die Handhabe zu Umgehung seines Steuer-Systems zu geben. Eine allgemeine Erfahrung lehrt, daß überall, wo Rückzolls-Systeme eingeführt sind, es auch an Versuchen nicht fehlt, dieselben zu Umgehung der Steuergesetze und zu Unterschleifen zu mißbrauchen, und wenn es selbst in Staaten, die, wie z. B. England, durch geographische Lage und ein bis ins kleinste Detail ausgebildetes Zoll- und Steuer-System eine strenge Aufsicht zu üben im Stande sind, schon sehr schwer hält, solchen Gesetzwidrigkeiten hinreichend vorzubeugen, so muß dieß einem Staate, wie dem unsrigen, noch schwerer fallen, dem verhältnißmäßig nur geringe Controll-Mittel zu Aufrechthaltung seines Abgaben-Systems zu Gebote stehen.

Die Untersuchung, ob man unter den einmal bestehenden Verhältnissen, deren allgemeine Abänderung man schwerlich wünschenswerth finden kann, um die Exportation eines einzelnen Artikels zu befördern, dem zu verschiffenden hiesigen Brantwein einen Rückzoll bewilligen könne, scheint sich daher auf die Beantwortung der Frage zu reduciren: ob es möglich seyn wird, geeignete Vorkehrungen und Maaßregeln zu treffen, die auf der einen Seite den Staat gegen etwaigen Mißbrauch sichern, ohne auf der andern es nöthig zu machen, die bisherigen Grundsätze unserer Steuerhebung, namentlich in Betreff der Brantweinsteuer und der Controlle der ausgehenden Güter, zu verlassen oder wesentlich zu verändern, und es ist die Deputation nach wiederholter und reiflicher Prüfung des Dafürhaltens, daß sich dies vielleicht durch Errichtung eines Entrepots dürfte erreichen lassen, in welchem der zur Verschiffung bestimmte hier fabricirte Kornbrantwein von dem Brantweinbrenner deponirt, unter Aufsicht des Staats bewahrt und aus welchem derselbe demnächst, unter Beachtung der gesetzlichen Formen, zur Constaturirung der wirklich effectuirtten Ausfuhr ins Ausland geführt wird.

Eine Einrichtung dieser Art hat sich bereits in mehreren Ländern, in denen sie in Folge eines angenommenen Rückzoll-Systems getroffen wurde, als eins der zweckmäßigsten Mittel zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Sicherstellung der innern Steuer-Systeme bewährt, und die Deputation hat sich daher bemüht, die etwaigen Modalitäten einer solchen, um sie sowohl ihrem Zwecke möglichst entsprechend, als unsern übrigen Abgaben-Systemen anpassend einzurichten, zu berathen, und erlaubt sich, nachstehend die Grundsätze, von denen dabei ihres Dafürhaltens nach auszugehen seyn dürfte, zu entwickeln.

Um auf eine Vergütung der mittelst der Maßsteuer auf dem von einem hiesigen Brantweinbrenner verfertigten Kornbrantwein ruhenden Abgabe in dem Falle Anspruch machen zu können, daß dies Fabricat seewärts ausgeführt wird, muß dieser Brantwein vorab in eine öffentliche, unter besonderer Aufsicht des Staates stehende, Niederlage gebracht und deponirt werden, um die Waare nach Quantität und Qualität zu prüfen, den Befund zu constatiren und die demnächstige ordnungsmäßige Exportation der Waare zu beachten. Als Magazin für diesen Zweck dürfte sich, für den Anfang wenigstens, das Packhaus des Weinkellers auf Unsern Lieben Frauen Kirchhofe empfehlen, theils weil es als ein dem Staate gehöriges Gebäude sofort

disponibel ist, theils weil es dann möglich seyn würde, die Aufsicht über das Lager, welches doch beeidigten öffentlichen Beamten übertragen werden muß, vor der Hand mit nicht unbedeutender Kostenersparniß den Offizianten des Weinkellers anzuvertrauen. Sollte sich im Verlaufe der Zeit der Export des durch den Entrepot gehenden hiesigen Kornbranntweins so bedeutend vermehren, daß jenes Local dazu nicht mehr ausreichend erschiene, so würde sich leicht dafür in einem andern öffentlichen Gebäude die erforderliche Veranstaltung treffen und dann bei verstärktem Umsatze auch leichter von demselben der Gehalt eines eigenen Lagermeisters bestreiten lassen.

Hinsichtlich des Einbringens, des Lagerns und des demnächstigen Exports dürften sodann nachstehende Principien festzustellen seyn.

1. Verfahren bei der Aufnahme des Branntweins in den Entrepot.

Der Branntweimbrenner, welcher den von ihm verfertigten Branntwein, um darauf die Vergütung der Mahlsteuer zu erhalten, in das öffentliche Magazin bringen will, hat eine schriftliche Declaration einzureichen, in welcher er ausdrücklich auf Bürgereid versichert, daß der von ihm zu deponirende Branntwein hieselbst von ihm fabricirt sey. Quantitäten unter fünf Orhost können nicht ins Entrepot gegeben werden, da sich solche für den Großhandel, worauf die Anstalt vorzugsweise berechnet ist, nicht eignen und sonst leicht der Uebelstand entstehen könnte, daß das Lager mit einer Masse von Kleinigkeiten überhäuft würde, deren genügende Separirung mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Bei Ankunft der Gebinde im Lager werden dieselben durch den Aufseher mittelst der Koye untersucht, um deren Inhalt auszumitteln, wobei 30 Bremer Viertel für ein Orhost gerechnet werden; sodann aber wird die Qualität des Branntweins dahin geprüft, ob derselbe bei zwölf Grad Réaumur wenigstens 20 Grad Stärke halte, indem nur Branntwein, der mindestens diesen Gehalt hat, aufs Lager genommen wird. Findet sich die Waare nach dieser Bestimmung probehaltig, so wird sie gelagert und der Branntweimbrenner erhält dafür eine Conto im Lagerbuche, worauf seine Declaration und die Quantität der abgelieferten Waare bemerkt wird.

2. Verfahren bei dem Lagern der Waare im Entrepot.

Jeder Eigenthümer, der auf diese Weise Branntwein in dem öffentlichen Magazine deponirt hat, ist verpflichtet, für die etwaige Bearbeitung seiner Waare, die Dichthaltung der Fässer, so wie für deren Auffüllung selbst Sorge zu tragen. Den zu der Auffüllung erforderlichen Branntwein ist derselbe befugt, von seinen anderweitigen Lagern zu nehmen, doch wird ihm für den dazu verbrauchten Branntwein keine Rückzollvergütung berechnet.

3. Verfahren bei der Ausführung des Branntweins.

Regelmäßig, und dafern es sich nicht vielleicht um den zurückgebliebenen Rest einer größern Parthei handelt, kann die Abforderung des im Entrepot gelagerten Branntweins nur in Partheien von mindestens 5 Orhosten geschehen. Zum Behuf

der

der Exportation hat der Versender, es sey dies nun der Brenner selbst oder ein anderer hiesiger mit Handlungsfreiheit versehener Bürger, eine Declaration einzusetzen, in welcher derjenige, für dessen Rechnung der Branntwein lagert, den Lagermeister zu dessen Verabfolgung an den Versender ermächtigt, der letztere aber sich eidlich verpflichtet, den Branntwein seawärts auszuführen.

Ist zum Behuf der Versendung das Umfüllen der Waare in andere Gefäße erforderlich, so geschieht dies im Entrepot selbst, unter Aufsicht der Kellerbedienten, welche Gattung und Anzahl der neuen Gebinde oder Gefäße zu constataren und darüber das Erforderliche im Lagerbuche zu notiren haben.

Bei dieser Ablieferung wird der Branntwein zum Behuf des Rückzolls zu demselben Maaße angenommen, welches die aufs Lager gebrachten Gefäße beim Einbringen aufs Lager gehalten haben. Die Gefäße, in denen der Export vorgenommen wird, werden vom Lagermeister versiegelt, welcher dann über die abgelieferte Parthei einen Ausfuhrschein ausstellt, der den Namen des Versenders, so wie die nähere Bezeichnung der Gebinde, in denen die Ausfuhr geschieht, enthält, und bei der wirklichen Exportation, welche, dafern nicht besondere Umstände eine Verlängerung nöthig machen, binnen acht Tagen erfolgen muß, dem Zollbeamten an der Wicbelsburg bei Ablieferung der Accise-Zettel vorgelegt wird, der darauf den Tag der Ausfuhr bemerkt.

Ist auf die angegebene Weise eine Parthei Waare zum Versandt fertig gemacht, so ist sie direct vom Entrepot in das Fahrzeug zu verladen, welches dieselbe aus der Stadt zu führen bestimmt ist.

Der Versender hat Sorge zu tragen, nach Ankunft des Branntweins an seinem Bestimmungsorte, sich ein von dem dortigen Bremischen Consul oder, wenn ein solcher dort nicht vorhanden ist, von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Certificat über die dort geschehene Ankunft der Waare ausstellen zu lassen, welches sodann nebst dem früher erwähnten Ausfuhrscheine der Behörde, welche mit der Auszahlung der Rückzollvergütung beauftragt wird, vorzulegen ist.

Die Nothwendigkeit einer gehörigen Nachweisung der wirklich seawärts effectuirten Ausfuhr ist an sich nicht zu verkennen, ein Theil der Deputation ist indeß des Dafürhaltens, daß statt des vorgeschlagenen Verfahrens es einfacher und nicht weniger sichernd zum Ziele führen dürfte, wenn der Versender statt der auswärtigen Certificate nur gehalten würde, einen von dem die Auselairung der Ladung besorgenden hiesigen Schiffsmakler vidimirten Auszug des Connossements und des Ladungs-Manifestes beizubringen, woraus die Verschiffung der fraglichen Parthei an Bord des Seeschiffes hervorgehe.

Die vom Staate zu vergütende Rückzolls-Prämie beträgt für jedes Ochoft des auf diese Weise aus dem Entrepot exportirten Branntweins $2\frac{1}{2}$ Rthlr., ohne irgend einen weitem Abzug, indem mit Ausschluß der von dem Branntweinbrenner für die Lagerung zu vergütende Lagermiethe der Staat die übrigen Unkosten, z. B. Gehalt des Lagermeisters, Bureau-Kosten etc., selbst bestreitet. Die Deputation ist nämlich

davon ausgegangen, daß durch die Differenz zwischen diesen Rückzoll und der mittelst der Mahlsteuer entrichteten Abgabe von resp. 2 Rthlr. 64 Gr. und 2 Rthlr. 53 Gr. diese Kosten zu decken seyen, wie denn auch um deswillen in andern Ländern der Rückzoll allemal etwas geringer ist, als die bezahlte Abgabe. Eine Lagermiete müßte aber bezahlt werden, um die Eigenthümer nicht zu verleiten, es vortheilhafter zu finden, ihren Branntwein unentgeltlich in dem Entrepot zu lagern, als in andern von ihnen gemietheten Packräumen. Der Betrag der Miete aber dürfte dahin zu bestimmen seyn, daß für den ersten Monat, welchen der Branntwein im Entrepot lagert, nichts zu entrichten, für jeden folgenden Monat aber ein Lagergeld von 6 Groten für jedes Orhofs von 30 Vierteln, für größere Gebinde aber in diesem Verhältnisse ein Mehreres zu bezahlen wäre.

Die Auszahlung des Rückzolles wird von der Consumtions-Kammer und zwar auf nachstehende Weise verfügt. Der Versender, welcher eine Quantität Branntwein aus dem Entrepot verschickt und die Bescheinigung der Ankunft desselben in einem ausländischen Haven, eventualiter die oben erwähnten Bescheinigungen des Schiffsmäklers, erhalten hat, sendet diese sammt dem bei der Ablieferung aus dem Entrepot erhaltenen an der Wichelburg visirten Ausfuhrscheine in den ersten acht Tagen eines Calender-Monats an das Bureau der Consumtions-Kammer, von welchem die Papiere nachgesehen und mit dem Lagerbuche des Entrepots verglichen werden. Nach befundener Richtigkeit wird von der Consumtions-Kammer im Laufe desselben Monats die Zahlung der gesetzmäßigen Vergütung von 2½ Rthlr. für jedes Orhofs verabsolgt, worüber dieselbe sich dann mit der General-Casse berechnet.

Das Departement der Consumtions-Kammer endlich ist mit der Aufsicht auf das Entrepot und der speciellen Leitung seines Geschäftsbetriebs beauftragt.

Die Deputation hofft, daß unter Beobachtung dieser unsern sonstigen Abgabenwesen möglichst angepassten Maaßregeln ein Rückzoll für den hier versfertigten Kornbranntwein, freilich nicht ohne ansehnliche Opfer unsrer Staats-Casse, aber wenigstens doch ohne Nachtheil für unser übriges Steuer-System, sich werde in Ausführung bringen und es erreichen lassen, daß, indem dadurch das hiesige Fabricat in den Stand gesetzt wird, auf überseeischen Märkten mit andern dorthin gesandten fremden Branntwein gleiche Preise halten zu können, der hiesige Handelstand diesen bedeutenden Exporten-Artikel hier am Orte selbst in genügender Auswahl und Quantität sich zum Behuf seiner Speculationen wird verschaffen können. Da indeß bei neuen Einrichtungen dieser Art vorzugsweise erst die Erfahrung über deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen so wie ihrer einzelnen Modalitäten entscheiden muß, so würde die Deputation es angemessen halten, wenn ihre desfalligen Vorschläge vorläufig nur auf die Dauer der nächsten fünf Jahre angenommen würden, um gegen deren Ablauf eine Revision derselben vorzunehmen.